

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 120 (1969)

Heft: 7-8

Artikel: Die sanktgallischen Ortsgemeinden und ihr Wald

Autor: Naegeli, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767738>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die sanktgallischen Ortsgemeinden und ihr Wald

Von G. Naegeli, St. Gallen

Oxf. 902 + 903

Durch produktiven Wald sind 46740 ha und damit 23% der gesamten oder 27% der produktiven Fläche des Kantons St. Gallen bestockt. Nach dem Eigentum gliedert sich diese Fläche in 60% öffentlichen und 40% privaten Wald auf, wobei die letztgenannte Kategorie im Forstbezirk Rheintal nur mit einem 18prozentigen, im Toggenburg hingegen mit einem 65prozentigen Anteil vertreten ist.

Eigentumsumfang und -struktur des *öffentlichen Waldes* vermögen die folgenden Zahlen (1965) zu charakterisieren:

Körperschaften	Anzahl Betriebe	Fläche		Mittlere Fläche pro Betrieb, ha
		ha	%	
Ortsgemeinden	85	21358	76	251
Korporationen	71	2809	10	40
Staatswald und staatliche Betriebe	7	1388	5	200
Stiftungen usw.	17	982	3	58
Kirchgemeinden	53	597	2	11
Politische Gemeinden	70	467	2	7
Schul- und Armengemeinden	8	191	1	24
Bund	5	151	1	30
	316	27943	100	87

Die Aufstellung zeigt, daß die sanktgallischen Ortsgemeinden über den größten Flächenanteil der öffentlichen Wälder verfügen und daß sie damit die sanktgallische Forstwirtschaft, vor allem als Repräsentanten unseres Wirtschaftszweiges, ganz wesentlich mitprägen helfen. Es dürfte sich daher lohnen, einige Fragen aus deren Geschichte und deren gegenwärtige Situation sowie die daraus abzuleitenden Folgerungen für das künftige Verhalten und Handeln aufzuzeigen.

Einige Faktoren, die in der *Vergangenheit* das betriebliche Geschehen und den damit verbundenen Waldzustand wesentlich beeinflußten, seien nachfolgend aufgezeigt.

Neben der Ausdehnung und Verankerung der Glaubenslehre gehörte das Roden von Wäldern mit zu den Aufgaben der Klöster. Im Hinblick auf die letztere Zielsetzung wurden bei Klostergründungen – St. Gallen im Jahre 614 – mindestens teilweise, Standorte inmitten großer Waldgebiete ausgewählt und die schwere Arbeit der *Urbarmachung* als *Ordensvorschrift* erklärt. Ähnlich handelten die weltlichen Grundherren. Sie erkannten, daß durch Vergrößerung der Kulturlandfläche zu Lasten des Waldes das Macht-potential in Form einer wachsenden Zahl von Lehensleuten zunahmen und die höheren Einnahmen aus den Zehntenabgaben eine wirtschaftliche Stärkung brachten. Die Waldverdrängung erfuhr daher auch von dieser Seite her eine wackere Förderung, was zur Folge hatte, daß der Wald im heutigen Gebiet des Kantons St. Gallen um das Jahr 1300 herum bereits auf jene Standorte zurückgedrängt war, die aus orographischen oder anderen Gründen einfach keine reine landwirtschaftliche Nutzung erlaubten. Direkte Auswirkungen der sehr weitgehenden Dezimierung der bestockten Flächen waren die rasch folgenden Bannlegungen einzelner Waldobjekte zum Schutze bestimmter Siedlungen.

Trotz dem Erkennen von Zusammenhängen zwischen dezimierter Waldbestockung und vermehrtem Auftreten schädlicher Einwirkungen von Naturereignissen (Lawinen, Steinschlag, Rüfen, Überschwemmungen usw.) auf den Lebensraum des Menschen erfuhr der Wald auf den verbliebenen Flächen keine Schonung. Im Gegenteil. *Holz* als *wichtigster Baustoff* und *Energieträger* war derart begehrte, daß die Wälder eine Ausplünderung erfuhrten und in diesem Zustand erst noch eine, hinsichtlich natürlicher Regenerierung äußerst bedrängende Beweidung durch Groß- und Kleinvieh erdulden mußten. Schonend wirkten sich höchstens Seuchen bei Tier oder Mensch aus. Die Zielsetzungen in der Waldbehandlung waren, wo solche überhaupt formuliert wurden, sehr oft widersprechend. Einerseits ließ die Holznot viele Vorschriften mit teilweise rigorosen Drohungen gegen den Holzfrevel entstehen. Das nachfolgende Urteil, das dem Ratsprotokoll vom 25. Mai 1759 der Stadt Rapperswil entnommen ist, legt bereits Zeugnis für die damalige Situation ab:

«Wegen unbefugten Abhauens von „Grötzlin“ (junge Tännchen; der Verf.) soll Josef Buocher bei offener Tür Gott und die Obrigkeit um Verzeihung bitten, den Degen sechs Jahre nicht mehr tragen, sodann durch den Bettelvogt zu dem Platzbrunnen geführt, einen Kübel in dem Maul und ein Grotzli in der Hand haltend stehen solle, ein Stund lang in dem Thurm bleiben, und Herrn Holzvogt wie auch andern, die notwendig bey dem Augenschein waren, ihren gebührent Lohn abtragen.»

Anderseits war das bewußte *Ausplündern der Wälder aufgrund der politischen Verhältnisse* sogar *legal*. Außer in den freien Städten St. Gallen und Rapperswil herrschten über den heutigen Kanton weltliche und geistliche Herren wie die Sieben bzw. Acht Alten Orte, die Glarner, Zürcher und

Schwyzer und der Fürstabt von St. Gallen. Deren Vögte hatten in den Untertanengebieten Ziele zu verwirklichen, die in erster Linie oder sogar allein der Festigung der politischen, wirtschaftlichen oder militärischen Macht der Auftraggeber dienten und die oft in krassem Widerspruch zu den lokalen Interessen standen. Abgaben in Form von Holz, Fronarbeit in den Wäldern, Ausholzen der Wälder ganzer Talschaften zur Sicherstellung der auf Holz angewiesenen gewerblichen und industriellen Betriebe gehörten zu den von der Bevölkerung zu tragenden oder hinzunehmenden Lasten. So standen beispielsweise im Oberland die Nutzung der Wälder und die Machtpolitik während Jahrhunderten in engster Verbindung. Die Erzgewinnung und das Beherrschen des Eisenmarktes waren wesentliche militärische Fakten. Da die Ausbeutung und Weiterverarbeitung des Erzes von der Belieferung der benötigten großen Holzmengen – pro Tonne Eisen: etwa 70 Ster – und vom Wasser abhängig waren, mußte das *Bergbaurecht* mit der Erteilung sehr weitgehender *Schlagrechte für das Kohl- und Sprießholz* sowie mit Wasserrechten für den Antrieb der Werke verbunden sein. Den «Eisenherren» am Gonzen wurden diese Kompetenzen eingeräumt. Der Verbrauch an Holz war aber derart groß, daß sich die lokalen Vorräte erschöpfen mußten. Das führte einerseits zu Übergriffen in benachbarte Wälder und anderseits zur Verlegung der Schmelzöfen. Streitigkeiten über Holznutzungen wurden – auch wenn die Gemeinden erstinstanzlich ihre Rechte wahren konnten – abschließend durch Tagsatzungsspruch jeweils doch zugunsten des Erzbetriebes entschieden. Ein solches Urteil sprach sogar den Eisenherren das Recht zu, notfalls jeden dritten Baum in den Obstgärten schlagen zu dürfen. Die Sicherung der Erzeugung von Eisen hatte zur Folge, daß die Wälder um Sargans, an den Abhängen des Seetales und des Walenseegebietes während Jahrhunderten systematische Übernutzungen erfuhren. Da auch so der Bedarf nicht gedeckt werden konnte, waren erst noch ergänzende Einfuhren von Holz aus Graubünden und dem benachbarten Liechtenstein erforderlich. Ähnliche *Auswirkungen* auf das lokale Geschehen im *Wald* brachten die *Herstellung von Glas* (zum Beispiel Vättis) und *Kalk* sowie die *Gerbereien, Färbereien, Ziegeleien und Zuckersiedereien*.

Die Grundherren konnten aber nicht verhindern, daß sich die *Bürger der Dörfer und Städte* durch *innere Organisation* und damit vor allem durch Übernahme der wesentlichsten *Pflichten zur Gestaltung des öffentlichen Lebens* recht bedeutende *Rechte aneigneten*. Aus anfänglichen vereinzelten Nutzungszugeständnissen resultierten für die Gemeinden schließlich der eigenständige Besitz und mit ihm die Nutzung und Bewirtschaftung sämtlicher umliegender Weiden, Wälder und Alpen. Aber auch unter den neuen Herrschaften ergab sich für den *Wald* hinsichtlich Bewirtschaftung keine Besserstellung. Im Rahmen der durch die Bürger gemeinsam genutzten Allmende blieb er meist *Objekt ungezügelter Nutzungen*. Neben Holz hatten die Waldbestände noch Laubstreue, Harz, Rinde und andere Neben-

produkte zu liefern. Zugleich dienten sie weitgehend dem Weidebetrieb. Damit bezog der einzelne Bürger aus dem Wald als öffentlichem Gut *auschließlich Naturalnutzen*. Da diese die Bedürfnisse der privaten Landwirtschaftsbetriebe zu ergänzen hatten, waren die Forderungen eben nicht gerade bescheiden. Gegenleistungen für die Bezüge bestanden für den Bürger in einer verpflichtenden *Beteiligung* am sogenannten *Gemeinwerk*, wobei beispielsweise Arbeiten in Holzerei, im Straßenbau und Straßenunterhalt und im Wildbachverbau zu erbringen waren. Langfristig gesehen brachte die *Einführung der Kartoffel* (um 1760) eine spürbare Entlastung in der landwirtschaftlichen Nutzung (Schweinemast mit Buchnüßchen und Eicheln; Schneitelbetrieb) und Beanspruchung vor allem der Laubholzwälder.

Zu Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts zeitigten die Schlagworte *Freiheit und Gleichheit* für den Wald noch weitere verhängnisvolle Folgen. Im Vordergrund stand eine *Neuabgrenzung des Eigentums*. Triebfedern zu dieser waren keineswegs nur edle Zielsetzungen. Vielmehr führten einerseits Händel über die gemeinsame Nutzungsausübung auf dem Allmeindland zwischen den Bewohnern von in Weilern aufgegliederten Gemeinden zu einer Aufteilung der bisher verhältnismäßig großen und geschlossenen Bewirtschaftungseinheiten. So machten sich die verschiedenen Rhoden in den Gemeinden Altstätten und Eichberg selbständig. Anderorts kapselten sich innerhalb der gleichen Gemeinde zwei oder auch mehr Ortsgemeinden und Korporationen ab, beispielsweise in Oberriet fünf, Sennwald fünf, Pfäfers vier, Flums drei, Waldenstadt vier, Quarten fünf, Schänis fünf, Oberuzwil drei und St. Gallen vier. Anderseits brachte es der Egoismus des Einzelindividuums fertig, daß im unteren Rheintal, im Fürstenland und im Unter- und Alttaggenburg, aber auch andernorts, bisher gemeinschaftlich genutzte Wälder zugunsten der Bürger durch Aufteilung zerstückelt und zu wesentlichen Teilen der heutige stark parzellierter Privatwald geschaffen wurde. Während der gleichen Zeitepoche erfolgten für den alten Gemeinschaftsbesitz an Land und Wald *Trennungen* zwischen der *politischen Gemeinde* und der oder den lokalen *Ortsgemeinden*. Bei dieser Ausscheidung konnten sich die Ortsbürgerschaften weitgehend die vor den Wirren gehabten Rechte sichern und die infrastrukturellen Aufgaben, mit Ausnahme der Armen- und gewisser Unterhaltslasten für Wege, Wasserversorgungen, Brücken usw., der politischen Gemeinde überlassen. Die Notlage in der Holzversorgung und den damit verbundenen kleinen Holzzuteilungen an den einzelnen Bürger führte zudem zu *verschärften Bestimmungen* über die *Nutzungsberechtigung*. So wurde im größten Teil der sanktgallischen Ortsgemeinden die Aufnahme von Zuzüglern durch eine sehr *restriktive Einbürgerungspolitik* verwehrt. Teilweise hält dieser Ring der Isolation trotz entgegengesetzten großen Bemühungen maßgebender Persönlichkeiten noch immer stand. Die strukturellen Änderungen in Richtung einer Aufsplitterung des Besitzes brachten leider auch keine Wende zugunsten einer eigent-

lichen Bewirtschaftung der Wälder. Im Gegenteil. Nach den kriegerischen Verwicklungen harrten viele *Wiederaufbauarbeiten* ihrer Lösung. Da der Wald die größte Rohstoffquelle bedeutete, erfolgten zur Deckung des Inlandbedarfes einmal mehr Griffe auf sein ohnehin schon sehr geschmälertes Vorratskapital. Zum andern erschienen Interessenten aus waldarmen Ländern und kauften *Holz für den Export* gegen klingende Münze. *Holz* wurde damit *zur Handelsware*. Die beinahe unersättliche Nachfrage in Verbindung mit Spitzenpreisen führte zu großflächigen Kahllegungen. In der Besitzesstruktur zeigten sich Folgen dahin, daß in einzelnen Gemeinden, wie beispielsweise Rheineck und St. Margrethen, die nachteilige Aufteilung der Wälder wiederum durch eine genossenschaftliche Nutzung ersetzt wurde. Ausgeplünderte, für den privaten Eigentümer auf längere Sicht keinen Ertrag mehr versprechende Waldobjekte boten den öffentlichen Körperschaften Gelegenheit, durch Kauf den seinerzeit eigenwillig reduzierten oder auch den angestammten Besitz zu mehren. Die Tendenz der Zunahme der öffentlichen Waldfläche durch Erwerb von Privatwald hält auch heute noch an. Andere Folgen der unvernünftigen Waldbewirtschaftung zeigten sich – und zwar für jedermann recht eindrücklich – in Form einer Häufung der *Überschwemmungen*. Gesetzlich versuchte der am 15. April 1803 aus der Taufe gehobene Kanton St. Gallen zwar schon 1807 die Mißstände in den Wäldern durch Erlaß forstpolizeilicher Vorschriften zu sanieren. Um dem Recht zum Durchbruch zu verhelfen, fehlten aber die notwendigen Aufsichtsorgane. Nach einem weiteren Erlaß vom 7. Dezember 1827 – im wesentlichen handelte es sich um ein Verbot des Großkahlschlages im Berggebiet – folgte am 12. Juni 1838 eine Forstordnung, die als *erstes umfassendes Forstgesetz des Kantons* bezeichnet werden darf. Als wichtigste Zielsetzungen wurden «die Erhaltung, zweckmäßige Besorgung und Benutzung der Waldungen als eines für die Wohlfahrt des Kantons so wichtigen Teiles des Grundeigentums» formuliert. Da das Volk die Ahndung der Holzfrevel aber als zu weitgehend und die Bewirtschaftungsvorschriften als zu straff empfand, setzten sich bereits 13 Jahre später die Revisionsgedanken durch. Der Rückschritt war durch unverbindliche Vorschriften und den Abbau an Aufsichtspersonal sowie als Folge davon durch die Wiederkehr der Mißwirtschaft in den Wäldern gekennzeichnet. Der Holzfrevel wurde da und dort geradezu als Gewerbe betrieben und von den zuständigen Behörden sogar stillschweigend geduldet. Da die lokale Situation auch in den übrigen Gebieten der Schweiz anzutreffen war und die Wassernot in den Tälern und Ebenen zum nationalen Problem wurde, mußte das Übel an der Wurzel gefaßt werden. Die erkannten Zusammenhänge zwischen den Entwaldungen in der Voralpen- und Alpenzone und den sich häufenden Überschwemmungen führten die Öffentlichkeit zum Erlaß eines *Verfassungsartikels* und im Nachgang dazu zur Inkraftsetzung eines eidgenössischen (1876) und der kantonalen *Forstgesetze* (St. Gallen: 1877). Die zugehörigen Bestimmungen schränkten vor

allem die waldschädlichen Tätigkeiten ein und übertrugen dem Waldbesitz die Wahrung der Dienstleistungsfunktionen der Wälder. Da diesmal das Durchsetzen der Gesetze durch Gewährung entsprechender Mittel sichergestellt wurde, konnte der anfängliche Widerstand uneinsichtiger Waldbesitzer gebrochen und vor allem in den öffentlichen Wäldern eine wirkliche *Phase des Aufbaues* eingeleitet werden. Für die Beteiligten brachte die fortschrittlichere Waldbehandlung anfänglich Einschränkungen, in dem die in Naturalien bezogenen Nutznießungen zugunsten einer Aufnung der Vorräte in den Waldbeständen eingeschränkt werden mußten. Diese Einengungen dauerten aber nicht lange. So brachten die für die öffentlichen Wälder ausgearbeiteten und auch in die Tat umgesetzten Wirtschaftspläne eine systematische Aufwärtsentwicklung. Den von Jahrzehnt zu Jahrzehnt festgestellten Aufnungen der Vorratkapitalien folgten parallel meist auch Erhöhungen der Hiebsätze. Von Bedeutung für die Entwicklung der Wälder in Richtung einer pfleglichen Bewirtschaftung war aber auch der *Bau der Eisenbahnen*. Wohl beanspruchte das neue Verkehrsmittel anfänglich zusätzliche Holzmengen durch Verbrauch von Schwellen und von Brennholz. Durch Importe anderer Energieträger befreite es aber langsam — für die Forstwirtschaft in langer Entwicklung gesehen vielleicht unsympathisch systematisch — das Gewerbe, die Industrie und die Transportbetriebe aus ihrer Abhängigkeit von der Holzversorgung.

Auf die Bewirtschaftung der Wälder der Ortsgemeinden färbte sich zudem das Aufblühen der gesamten Volkswirtschaft ab. Das Vorrücken des *kaufmännischen Denkens* hatte zur Folge, daß das Handeln in den Wäldern nicht allein auf den Nutzungsbezug beschränkt blieb, sondern daß durch *Investitionen* hinsichtlich Erschließungen, Aufforstungen, Wald-Weide-Ausscheidungen und Verbauungen versucht wurde, den Wert der Objekte und die Erträge auf diesen zu mehren. Dazu kam eine Anpassung an die wachsenden Ansprüche des Marktes durch entsprechende Ausformung von Verkaufsortimenten. Die ursprüngliche Naturalwirtschaft wandelte sich damit zu einem nach kaufmännischen Gesichtspunkten geleiteten Wirtschaftszweig. In Perioden der Konjunktur floß Geld in die Kassen der Ortsgemeinden. Der *Wald* wurde zur bedeutendsten *Finanzquelle*. Die innerhalb der Betriebe verwendeten Mittel vermochten in bäuerlichen Gemeinden und in den Gebirgsgegenden der lokalen Wirtschaft weiterum geschätzte Impulse zu geben. Darüber hinaus ließen sich mit den Einnahmen aus dem Wald Verbesserungen in der zugehörigen Land- und Alpwirtschaft tätigen, öffentliche Vorhaben des kulturellen und gemeindlichen Lebens unterstützen und die nicht mehr begehrten Naturalnutzen nach und nach in Barauszahlungen umwandeln. Gleichzeitig förderte die zunehmende Marktwirtschaft den Zusammenschluß vor allem der öffentlichen Waldbesitzer. So verfolgt der *Verband sanktgallischer Ortsgemeinden* generell die Sicherung des Fortbestandes und die Wahrung der Interessen der angeschlossenen Körperschaften.

Durch Diskussionen und Vorträge über Probleme wie: Bodenpolitik, Gesetzgebung über das Bodenrecht, Erteilung des Bürgerrechtes, Besteuerungen, Frauenstimm- und -wahlrecht, Leistungen an die weitere Öffentlichkeit, Grundlagenverbesserungen in Land- und Forstwirtschaft und Zukunftsaufgaben wird ein reichlicher Gedankenaustausch gepflegt und nach Klärung der Sachfragen ein gemeinsames Handeln dahin festgelegt, daß Wertschätzung und Ansehen der Ortsgemeinden in der Bevölkerung gefestigt werden.

Noch spezifischer sind – wie das aus der Namengebung hervorgeht – die Zielsetzungen des *Holzproduzentenverbandes des Kantons St. Gallen und benachbarter Gebiete*. Kein Wunder daher, daß die Gründung dieser Institution in die von Absatzstockungen und sinkenden Holzerlösen gekennzeichnete Krise der dem Ersten Weltkrieg folgenden Jahre (1923 bis 1926) fällt. Der Verband bezweckt einen möglichst lückenlosen Zusammenschluß der Waldbesitzer mit dem Ziele, Holzhandelsfragen in geschlossener Einheit anzupacken und in Verteidigung der eigenen Interessen nach außen durchzusetzen. Er versucht aber auch, die einzelnen Betriebe durch Veranstaltung forstlicher Fachkurse und Vorträge zu fortschrittlichem Handeln zu bewegen und sie damit, sowie durch Förderung der Ausbildung des Fachpersonals, innerlich zu stärken.

Trotz größter Beanspruchung während der beiden Weltkriege darf der *Aufbau der Holzvorräte* in den Wäldern der sanktgallischen Ortsgemeinden heute praktisch als *abgeschlossen* bezeichnet werden. Im Gegensatz zur rund 100jährigen Aufbauperiode könnte nun nach Erreichung der Zielvorräte ohne weiteres der volle Zuwachs der Bestände genutzt werden. Leider stehen der Ausschüttung dieser Treueprämie gegenwärtig wirtschaftliche Faktoren entgegen. So sind als Folge der wirtschaftlichen Integration im europäischen Raum die Preise der wesentlichsten Holzsortimente derart gedrückt, daß die Forstbetriebe der Voralpen und Alpen Mühe haben, sich einer Defizitwirtschaft zu erwehren. Wälder mit ungünstigen Nutzungs- und Bringungsverhältnissen laufen daher Gefahr, nicht mehr genutzt und damit auch nicht mehr fachgerecht bewirtschaftet zu werden. Die Gefahren in Richtung einer Entwicklung zur reinen Extensivierung sind denn auch weit größer als in den beiden Krisenjahrzehnten zwischen den zwei Weltkriegen. Damals lag die Wirtschaft allgemein und weltweit darnieder. Das Bargeld fehlte und Sachwerte bedeuteten nicht viel. Trotz sehr geringen Holzerlösen ging aber die Nutzung der Wälder weiter. So suchten einmal viele Ortsgemeinden den Einnahmenausfall durch erhöhte Schlagquanten wettzumachen. Zum andern war der einzelne Bürger oder Waldeigentümer zwecks Schonung seiner Finanzen sowie zur Milderung der Auswirkungen der Arbeitslosigkeit froh, mit dem Rüsten oder dem Bezug von Naturalnutzen aus den Wäldern die häusliche Energieversorgung und den Gebäudeunterhalt zu wesentlichen Teilen sicherstellen zu können. Mit diesem Angewiesensein weiter Kreise auf Nutzung der Waldprodukte kam daher die Bewirtschaftung und mit ihr

die Pflege der Wälder trotz Krisenlage und geringster Bargeldumsätze innerhalb der Forstbetriebe nie zum Stillstand.

Die *heutige Krisensituation der Forstbetriebe* ist grundlegend anders gelagert. Bargeld rollt so intensiv, daß sich größte Teile der Bevölkerung wesentliche Bequemlichkeiten erkaufen können. Holz zu Brennzwecken ist daher nicht mehr gefragt. Einheimische Holzsortimente sind nur solange verkäuflich, als deren Preise nicht über jenen der entsprechenden Importe liegen. Der weltweite Handel sorgt für eine scharfe Konkurrenz und läßt dadurch unserer einheimischen Wald- und Holzwirtschaft zu eigenständigem Handeln immer weniger Spielraum offen. Die Fortführung einer sachgerechten Bewirtschaftung wird daher zu einer Angelegenheit der Wettbewerbsfähigkeit. Dies gilt vor allem für unsere Ortsgemeinden, etwas weniger für den privaten Waldeigentümer und für die politischen Gemeinden mit Waldbesitz. In den für die Forstwirtschaft etwas fetteren Jahren der Nachkriegszeit wurden die erstgenannten Körperschaften etwas verwöhnt. Die Einnahmen flossen, so daß neben den betrieblichen Erfordernissen noch Geld für die Finanzierung öffentlicher Werke sowie zur Auszahlung von Bürgernutzen abgezweigt werden konnte. Die schlechter gewordene Ertragslage hat nun diese Dividendenausschüttungen in Frage gestellt. Für die Beteiligten ist diese Tatsache wohl schmerzlich, für das weitere Wirtschaftsleben aber nicht tragisch. Die Angelegenheit wird aber dann für die direkt Betroffenen wie für die weitere Öffentlichkeit sorgenvoll, wenn die ordentlichen Erfordernisse zur Weiterführung einer sachgerechten Bewirtschaftung nicht mehr durch die Betriebseinnahmen gedeckt werden können. In dieser Situation stehen für das weitere Geschehen etwa die folgenden *Lösungsmöglichkeiten* offen:

— *Deckung der Defizite durch Steuerabgaben* seitens der Ortsbürger. Eine derartige Identifizierung und Verflechtung des einzelnen mit den Problemen des Forstbetriebes kann nicht erwartet werden. Solche Belastungen würden zum Desinteresse und schließlich zur Auflösung der Ortsgemeinden führen.

— *Extensivierung des gesamten Betriebsgeschehens*. Dieser Ausweg dürfte überall dort gesucht werden, wo die Verantwortlichen besondere Anstrengungen in Richtung einer rationellen Wirtschaftsführung scheuen. Eine derartige Entwicklung würde entweder zur Stilllegung der Betriebe oder zum Erheben weitgehender Forderungen auf staatliche Unterstützung führen, was beides für den Fortbestand der Ortsgemeinden natürlich keine Alternativlösungen sind. Bereits vorliegende Erfahrungen zeigen aber, daß die Versuchung zum Beschreiten des Extensivierungsweges groß ist.

— *Verschmelzung defizitärer Betriebe mit der politischen Gemeinde*. Positiv an einer solchen Regelung wäre die Tatsache, daß sich durch Abzweigung von Steuern sowohl die Einwohner der Gemeinde als auch jene des Kantons — nämlich über den Steuerausgleich — an der Aufrechterhaltung der Waldbewirtschaftung beteiligen müßten. Dadurch käme wenigstens eine teilweise

Abgeltung der infrastrukturellen Leistungen des Waldes zugunsten der Gesamtbevölkerung zustande. Die erwähnte Integration birgt aber auch wesentliche Nachteile in sich. So müßte Altbewährtes aufgegeben und die Verwaltung des Gutes in Hände gelegt werden, die mit der Materie nicht ohne weiteres vertraut sind. Zudem besteht keine Garantie, daß mit der Aufrechterhaltung der Betriebe mittels Steuergeldern diese dann auch tatsächlich rationell geführt werden.

— *Durchführung umfassender Betriebsrationalisierungen.* Mit solchen Schritten nach vorn — mutig, entschlossen und ohne Rücksicht auf Traditionen ausgeführt — läßt sich die gegenwärtige Situation wohl am besten meistern. Zudem werden dadurch Grundsteine gelegt, die den Forstbetrieben und dem ganzen Wirtschaftszweig eine Existenzberechtigung geben und die ein Überleben auch für eine fernere Zukunft sicherstellen. Weshalb dieser Optimismus? Ganz einfach, weil — wie übrigens auch in anderen Unternehmungen — der größte Teil unserer Betriebe noch über Reserven an Verbesserungsmöglichkeiten verfügt. Es gilt nur, diese zu erkennen und zugunsten der Wettbewerbsfähigkeit zu nutzen. Gerade die Verantwortlichen der Ortsgemeinden sind aufgerufen, den wohl abgedroschenen, in der Praxis aber doch noch nicht verwirklichten Begriffen der Zusammenarbeit und der Rationalisierung in Form von Taten noch größere Aufmerksamkeit zu schenken. Das erfordert aber, daß die Verwaltungen sich weit mehr als bisher mit den Details des Betriebsgeschehens auseinandersetzen. Wohl ist in den Städten und Industriegemeinden die Wertschätzung des Waldes groß. Einzelne Gemeinwesen wären sogar bereit, zugunsten einer angenehmen Gestaltung des Erholungsraumes Wald, Defizite der Forstwirtschaft zu decken. Auf diese Wohlgesinnung darf aber nicht gebaut werden. Deren Ausnutzung könnte sonst dazu führen, daß unsere Forstwirtschaft die notwendigen Anstrengungen zur Erhaltung bzw. Wiedererlangung der Wettbewerbsfähigkeit unterläßt. Einer solchen Entwicklung muß aus volkswirtschaftlichen Überlegungen mit allen Mitteln entgegengesteuert werden. Es darf nicht sein, daß ungenügende Leistungen eines Wirtschaftszweiges durch öffentliche Mittel ausgeglichen und damit noch prämiert werden. Mit einem Abhängigwerden der Forstwirtschaft von der öffentlichen Hand würde nicht nur die bisherige Eigenständigkeit verlorengehen, sondern wäre ein wesentlicher Teil des Begriffes Forstwirtschaft, nämlich die Wirtschaft, zum Tode verurteilt. Bevor daher die Arme nach Staatshilfe ausgestreckt werden, müssen alle zumutbaren Möglichkeiten der Selbsthilfe ausgeschöpft sein.

Unter den *Verwaltungsaufgaben* sollte insbesondere den folgenden Problemen größere Beachtung geschenkt werden:

- Klare Abgrenzung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten anhand eines umfassenden Aufgabenkataloges, beispielsweise zwischen Bürgerversammlung, Verwaltungsrat und Betriebsführung.
- Vermehrte materielle Kontrollen hinsichtlich Richtigkeit der betriebs-

internen Zielsetzungen und Zweckmäßigkeit der Anordnung und Durchführung der einzelnen Arbeiten. Der periodische Bezug eines Fachmannes zur Überprüfung des Einzelbetriebes mit seinen sehr komplexen Problemen hinsichtlich Betriebsführung, Investitionen und sachgemäßer Lenkung des Produktionsablaufes dürfte zur Notwendigkeit werden.

- Überwachung von Aufwand und Erfolg getroffener Maßnahmen mittels einer eigentlichen Betriebsbuchhaltung.
- Auszeichnung der Mitarbeiter für besondere Leistungen und Erfolge in Richtung Rationalisierung.
- Abkehr vom Hang zur Einzelmaßnahme. Dafür sollten Entschlüsse vermehrt auf gesamtheitlichen Betrachtungen basieren.
- Schulung der Verantwortlichen in Arbeitslehre und -technik und in Betriebsplanung und -organisation.
- Bruch mit der immer noch großen Tendenz, allem Handeln innerhalb der Betriebe die Selbständigkeit voranstellen zu wollen. Mit der letzteren Zielsetzung werden Arbeiten ausgeführt oder Mittel angeschafft, die Dritte günstiger ausführen bzw. zur Verfügung stellen können.
- Ergänzung der Betriebsgrundlagen durch Investitionen, insbesondere in Form von Wegneuanlagen und Anschaffungen zugunsten einer wirtschaftlich fundierten Mechanisierung und Motorisierung.
- Verwendung der aus dem Walde erzielten Einnahmen zugunsten des Forstbetriebes. Solange die wirtschaftliche Krisensituation anhält, sind Zuwendungen an Dritte oder Bürgernutzenauszahlungen einzuschränken bzw. abzuschaffen.
- Verbesserung der vor rund 150 Jahren geschaffenen, heute aber sehr verhängnisvollen Besitzesstruktur. Obwohl die eingangs aufgeführte Tabelle bereits eindrücklich die Zerstückelung auch des öffentlichen sanktgallischen Waldeigentums aufzeigt, sind die betrieblichen Verhältnisse deshalb noch schlimmer, als sich der Einzelbetrieb in durchschnittlich vier Parzellen aufteilt. Diese, die Entwicklung sehr stark hemmende Strukturhürde muß genommen werden. Für das Wie gibt es aber keine Patentlösung. Denn die einzelnen Entschlüsse haben auf den bestehenden finanziellen, politischen, sachlichen und personellen Verhältnissen zu basieren, und diese Grundlagen sind eben von Betrieb zu Betrieb wieder anders. Zum höhergesteckten Ziel führen daher etliche Zwischenstufen. Immerhin sind Fortschritte auch in der überbetrieblichen Selbsthilfe nur zu erzielen, wenn sich die Verantwortlichen durch überzeugenden Einsatz und anstrengende Kleinarbeit dieser Förderungsaufgabe verschreiben und wenn von allen Beteiligten vermehrte Bindungen zu Lasten der bisherigen Entscheidungs- und Handlungsfreiheit hingenommen, ja bewußt eingegangen werden. Wie weit und wie rasch der Einzelbetrieb zugunsten der höchsten Stufe der Horizontalintegration, nämlich einer

umfassenden gemeinsamen Bewirtschaftungsorganisation, aufgehen wird, kann nicht vorausgesagt werden. Auf diese Entwicklung werden vor allem der Konkurrenzdruck und die Ertragslage ihren Einfluß ausüben. Sicher darf aber mit Schmuziger¹ gesagt werden: «Alles bewegt sich! Die Besitzesverhältnisse unserer Waldungen werden auch in Zukunft wieder Wandlungen unterworfen sein.»

- In der Werbung um die Verwendung und den Absatz des Holzes sollten sich auch die Ortsverwaltungen angesprochen fühlen.
- Vermehrte Unterstützung der Holzforschung.

Aber nicht nur den Verwaltungen, sondern auch dem Fachdienst öffnet sich hinsichtlich *Rationalisierungen in den technischen Sparten* innerhalb der Betriebe unserer Ortsgemeinden ein großes Betätigungsgebiet. Auf dieses einzutreten fehlt hier der Raum.

Mit dem künftigen *Geschehen um die Waldwirtschaft* wird sich aber auch die *Öffentlichkeit zu befassen* haben. Der Forstdienst erkannte die Dienstleistungsfunktionen der Wälder schon früh. Er sorgte dafür, daß mittels Gesetzesbestimmungen, Beratung und Aufklärung und entsprechender Formulierung der Bewirtschaftungszielsetzungen dem Handeln in unseren Wäldern nicht einseitig ökonomische, von materialistischem Egoismus getragene Gesichtspunkte zugrunde lagen. Vielmehr gelang es, durch eine ausgleichende Symbiose der Eigentümer- und der Öffentlichkeitsinteressen, Wälder aufzubauen, die sehr weitgehend den Anforderungen der modernen Gesellschaft gerecht werden und die Besitzer — namentlich unsere Ortsgemeinden — und Betreuer mit berechtigtem Stolz erfüllen können. Dabei darf nicht übersehen werden, daß sich diese pflegliche und schonende Waldbehandlung nur durch stete Opferbereitschaft verwirklichen ließ und zudem Markt- und Arbeitsverhältnisse erforderte, die die finanziellen Einbußen der Besitzer in einem tragbaren Rahmen hielten.

Noch heute sind die Dienstleistungsfunktionen durch gesetzliche Bestimmungen unter wesentlicher Einschränkung der Eigentums-, Handlungs- und Verfügungsrechte sichergestellt. Teilweise wird diese Einengung durch Verabreichung von Subventionen an Projektarbeiten wie Wegebau, Aufforstungen usw. kompensiert. Immerhin gelangen nicht alle Waldbesitzer in den Genuß dieser Unterstützungen. Es ist nicht zu erwarten, daß die bisherigen Verpflichtungen zugunsten der Waldeigentümer gelockert werden. Damit bleiben letztere in der Gestaltung der Waldbewirtschaftung und in der Art und Form des Bezuges der Holznutzungen ganz wesentlich eingeschränkt. Sie können sich damit nur schlecht der steigenden Kosten und der sinkenden Erträge erwehren. Da vor allem in den Gebirgsgegenden unter diesen Voraussetzungen die Möglichkeiten der Rationalisierung eines Tages ausgeschöpft sein werden, erhebt sich die Frage, was zu diesem Zeitpunkt dann

¹ H. Schmuziger, Forstliche Besonderheiten des Rheintals. Festschrift 1944 über Wald und Waldwirtschaft im Kanton St. Gallen.

geschehen soll. Feststeht, daß die weitere *Öffentlichkeit eine aktive Bewirtschaftung aller Wälder mit potentiellen Dienstleistungsfunktionen sicherzustellen hat*. Deshalb darf und muß in die finanziellen Erwägungen einbezogen werden, daß den Betrieben seitens der Allgemeinheit mindestens wie bis anhin für Grundlagen- und Strukturverbesserungen Subventionen zufließen werden. Ziel einer aufgeschlossenen Forstpolitik muß sogar sein, daß diese Hilfen, allerdings nur im Rahmen seriöser und umfassender Gesamtprojekte, für den Wegebau, die Aufforstungen und Verbauungen und die Wald-Weide-Ausscheidungen nicht nur erhöht werden, sondern daß die weitere Öffentlichkeit sich auch am *Unterhalt von Werken infrastruktureller Bedeutung*, beispielsweise den kostenaufwendigen Lawinen- und Bachverbauungen und gewisser Strecken des Wegnetzes, beteiligt, *Beiträge an die Besoldungen des Forstpersonals und an Anschaffungen teurer Maschinen und Fahrzeuge sowie an die Erhaltung gefährdeter Schutzwälder ausrichtet*. Zudem hat sie über den Forstdienst die betriebliche Wirtschaftlichkeit durch vermehrte Aufklärung, Beratung und Unterstützung der Waldbesitzer in Richtung überbetrieblicher und regionaler Zusammenschlüsse sowie weiterer Rationalisierungs- und Selbsthilfemaßnahmen zu fördern.

Diese Beiträge sind deshalb von größter Wichtigkeit, weil im Rahmen der technischen und industriellen Entwicklung die Öffentlichkeit vermehrt des Waldes bedarf. Zur Gesunderhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen wird der Mensch in Zukunft von den günstigen Wirkungen des Waldes hinsichtlich Schutz, Wasser, Luft und Erholung noch stärker abhängig sein. Die Gesamtinteressen müssen einem Handeln nach rein ökonomischen Gesichtspunkten übergeordnet sein und gewahrt werden. Mit den Hilfen der Öffentlichkeit werden zudem die um ihre Existenz schwer ringenden Gebirgsbewohner unterstützt und läßt sich der unerwünschten Tendenz der Bevölkerungsabwanderung in weiten Teilen unseres Alpenraumes begegnen.

Im Pflichtenbereich wie auch in andern Gebieten der Forstwirtschaft führt aber Einseitigkeit nicht zum Ziele. So kann über die Entwicklung unseres Wirtschaftszweiges nur dann eine positive Prognose gestellt werden, wenn Waldbesitz und Öffentlichkeit für die Zukunftsarbeit von gegenseitigem Verständnis und beiderseitigem Opferwillen erfüllt sind. Für solche Ziele soll das fällige neue Forstgesetz des Kantons St. Gallen die Grundlagen bringen.

Literatur

Schmid, H.: Die Ortsgemeinden im Kanton St. Gallen. Veröffentlichung der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, 1967

Diverse: Der St. Galler Wald. Jubiläumsschrift 1948 des Holzproduzentenverbandes des Kantons St. Gallen und benachbarter Gebiete

Diverse: Wald und Waldwirtschaft im Kanton St. Gallen. Festschrift 1944

Diverse: Das Eisenbergwerk am Gonzen. 1944

Naegeli, G.: Die forstliche Betriebsführung